**Bundesrat** Drucksache **668/95**

12.10.95

In - Fz

# Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf hat eine betragsmäßige Gleichstellung bei der einmaligen Unfallentschädigung der durch einen qualifizierten Dienstunfall geschädigten Beamten als auch deren Hinterbliebenen mit den im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland verwendeten Bediensteten zum Ziel.

### B. Lösung

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden um 50 v.H. angehoben. Im Gegenzug entfällt die bisherige Regelung in § 43 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, wonach die einmalige Unfallentschädigung im Falle der Verwendung von Beamten im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland um 50 v.H. erhöht wird.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nur unmerklich zusätzlich belastet.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **668/95**

**12.10.95**

In - Fz

# Gesetzesantrag

**des Landes**
**Baden-Württemberg**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 9. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 668/95

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Vom ..... 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden in

   a. Nummer 1 die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark",

   b. Nummer 2 die Worte "fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark",

   c. Nummer 3 die Worte "zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte "achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark" ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   "Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.".

b. In Satz 2 werden die Worte "gilt Satz 1" durch die Worte "gelten die Absätze 1 bis 3" ersetzt.

4. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Absätze 1, 2 und 4" durch die Worte "Absätze 1 und 2" ersetzt.

5. In Absatz 6 werden die Worte "Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5" durch die Worte "Absätze 1 und 2 sowie 5" ersetzt.

6. Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
"(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.".

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung**

**A. Allgemeines**

Mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) ist über § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage dafür gelegt worden, daß den Soldaten und Bundesbeamten, die an Auslandsverwendungen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen Belastungen zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung gewährt werden. Für diesen Personenkreis wurde die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Die einmalige Unfallentschädigung, die auf eine Gesetzesinitiative des Bundesrats im Jahr 1972 zurückgeht, soll die Versorgung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) während der ersten Übergangszeit nach der Verletzung oder dem Tod des Beamten verbessern, d.h. die unverschuldete Notlage entschärfen und den finanziellen Engpaß abmildern. Angesichts der besonderen Gefahren, denen Beamte auch bei Einsätzen im Inland ausgesetzt sein können (beispielsweise Polizeibeamte der Sondereinsatzkommandos der Polizei), ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, bei Auslandsverwendungen höhere Beträge zu zahlen als bei Inlandsverwendungen. Die einmalige Unfallentschädigung im Schadensfall beim Inlandseinsatz soll deshalb betragsmäßig der Auslandsverwendung gleichgestellt werden. Entsprechend der geltenden Regelung bei Auslandsverwendungen werden die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung generell um 50 v.H. angehoben; die bislang geltenden besonderen Sätze bei Auslandsverwendungen können entfallen.

668/95

Die Maßnahme wird die öffentlichen Haushalte nur unmerklich zusätzlich belasten. Die Mehrkosten lassen sich aus haushaltssystematischen Gründen nicht genau abschätzen. Wie aber eine Erhebung im Land Baden-Württemberg ergab, wurde in den vergangenen Jahren im Landesbereich lediglich jeweils in ein bis zwei Fällen jährlich eine einmalige Unfallentschädigung festgesetzt, was Ausgaben zwischen 50.000,- DM bis 150.000,- DM verursachte. Für das Land würde eine Gesetzesänderung demzufolge Mehrkosten von allenfalls etwa 100.000,- DM p.a. bedeuten. Die Verhältnisse beim Bund und den anderen Ländern dürften sich hiervon kaum unterscheiden.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1:
Zu Nummern 1 und 2
Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung werden um 50 v.H. angehoben.

Zu Nummer 3
zu Buchstabe a
Infolge der generellen Erhöhung der Sätze der einmaligen Unfallentschädigung ist die bisherige Sonderregelung für die Fälle der besonderen Verwendung i.S. des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes hinfällig und wird durch einen Verweis auf die allgemeine Regelung ersetzt.

zu Buchstabe b
Folgeänderung

zu Nummern 4 bis 6
Folgeänderungen

Zu Artikel 2:
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Bundesrat** Drucksache **668/95** (Beschluß)

24.11.95

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

## A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf hat eine betragsmäßige Gleichstellung bei der einmaligen Unfallentschädigung der durch einen qualifizierten Dienstunfall geschädigten Beamten als auch deren Hinterbliebenen mit den im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland verwendeten Bediensteten zum Ziel.

## B. Lösung

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung gemäß § 43 Abs. 1 und 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden um 50 v.H. angehoben. Im Gegenzug entfällt die bisherige Regelung in § 43 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, wonach die einmalige Unfallentschädigung im Falle der Verwendung von Beamten im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen im Ausland um 50 v.H. erhöht wird.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nur unmerklich zusätzlich belastet.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **668/95** (Beschluß)

24.11.95

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache **668/95** (Beschluß)

**Anlage**

---

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

§ 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden

   a) in Nummer 1 die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark",

   b) in Nummer 2 die Worte "fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark",

   c) in Nummer 3 die Worte "zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark" durch die Worte "achtzehntausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark" ersetzt.

...

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Die Absätze 1 bis 3 gelten im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.".

   b) In Satz 2 werden die Worte "gilt Satz 1" durch die Worte "gelten die Absätze 1 bis 3" ersetzt.

4. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Absätze 1, 2 und 4" durch die Worte "Absätze 1 und 2" ersetzt.

5. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5" durch die Worte "Absätze 1 und 2 sowie 5" ersetzt.

6. Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

   "(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 bis 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.".

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

...

**Begründung:**

## A. Allgemeines

Mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) ist über § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Grundlage dafür gelegt worden, daß den Soldaten und Bundesbeamten, die an Auslandsverwendungen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen teilnehmen, entsprechend den damit verbundenen Belastungen zusätzliche finanzielle Leistungen und eine erweiterte Versorgung gewährt werden. Für diesen Personenkreis wurde die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Die einmalige Unfallentschädigung, die auf eine Gesetzesinitiative des Bundesrats im Jahr 1972 zurückgeht, soll die Versorgung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) während der ersten Übergangszeit nach der Verletzung oder dem Tod des Beamten verbessern, d.h. die unverschuldete Notlage entschärfen und den finanziellen Engpaß abmildern. Angesichts der besonderen Gefahren, denen Beamte auch bei Einsätzen im Inland ausgesetzt sein können (beispielsweise Polizeibeamte der Sondereinsatzkommandos der Polizei), ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, bei Auslandsverwendungen höhere Beträge zu zahlen als bei Inlandsverwendungen. Die einmalige Unfallentschädigung im Schadensfall beim Inlandseinsatz soll deshalb betragsmäßig der Auslandsverwendung gleichgestellt werden. Entsprechend der geltenden Regelung bei Auslandsverwendungen werden die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung generell um 50 v.H. angehoben; die bislang geltenden besonderen Sätze bei Auslandsverwendungen können entfallen.

Die Maßnahme wird die öffentlichen Haushalte nur unmerklich zusätzlich belasten. Die Mehrkosten lassen sich aus haushaltssystematischen Gründen nicht genau abschätzen. Wie aber eine Erhebung im Land Baden-Württemberg ergab, wurde in den vergangenen Jahren im Landesbereich lediglich jeweils in ein bis zwei Fällen jährlich eine einmalige Unfallentschädigung festgesetzt, was Ausgaben zwischen 50.000 DM bis 150.000 DM verursachte. Für das Land würde eine Gesetzesänderung demzufolge Mehrkosten von allenfalls etwa 100.000 DM p.a. bedeuten. Die Verhältnisse beim Bund und den anderen Ländern dürften sich hiervon kaum unterscheiden.

...

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2:

Die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung werden um 50 v.H. angehoben.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Infolge der generellen Erhöhung der Sätze der einmaligen Unfallentschädigung ist die bisherige Sonderregelung für die Fälle der besonderen Verwendung i.S. des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes hinfällig und wird durch einen Verweis auf die allgemeine Regelung ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung.

Zu Nummern 4 bis 6:

Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.